

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SAG

Adresse : Hottingerstrasse 32

Kontaktperson : Daniel Ammann

Telefon : 044 262 25 63

E-Mail : [d.ammann@gentechnologie.ch](mailto:d.ammann@gentechnologie.ch)

Datum : 23. September 2009

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 16. Oktober 2009 an folgende E-Mail Adresse: [lebensmittel-recht@bag.admin.ch](mailto:lebensmittel-recht@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

# Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Lebensmittelgesetz	11

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	<p>Die Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG nimmt nur im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Lebensmitteln Stellung zur Revision des Lebensmittelgesetzes.</p> <p><b>1. Würdigung</b></p> <p>Die SAG begrüsst die Revision des Lebensmittelgesetzes in folgenden Punkten, weil die gesetzlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gesamte Lebensmittelherstellungskette von der Urproduktion bis zur Abgabe der Lebensmittel an die Konsumentinnen und Konsumenten umfassen.</li> <li>- Bestimmungen zur Risikoanalyse (Risikobewertung, Risikomanagement, Risikokommunikation) enthalten.</li> <li>- Einen neuen Artikel zum Vorsorgeprinzip enthalten.</li> <li>- Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln enthalten.</li> <li>- Bestimmungen zur Verantwortung der Lebensmittelunternehmen sowie zu Lebensmittelimporten aus Drittländern enthalten.</li> <li>- Bestimmungen für das EU-Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) enthalten, das der schnellen Information über gefährliche Lebensmittel dient.</li> </ul> <p>Insbesondere begrüssen wir die explizite Verankerung des Vorsorgeprinzips, wonach in besonderen Fällen, in denen ein Risiko für Leben oder Gesundheit besteht, zugleich aber wissenschaftlich noch Unsicherheit besteht, Massnahmen des Risikomanagements, d.h. der Bewilligungsbehörde, möglich sind, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.</p> <p><b>2. Unerlässliche Bedingung für GV-Lebensmittel</b></p> <p>Nach dem neuen von der EG übernommenen Lebensmittelsicherheitskonzept sind grundsätzlich alle Lebensmittel verkehrsfähig, ausser die Verkehrsfähigkeit wird explizit eingeschränkt. In den Erläuterungen zu Artikel 45 heisst es: „Gelingt es der Schweiz, sich den Systemen der Lebensmittel- und der Produktsicherheit der EU anzuschliessen, kann es sich beispielsweise aufdrängen, von den EU-Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission erteilte Zulassungen oder von der EFSA abgegebene Risikobeurteilungen auch für die Schweiz anzuerkennen.“</p> <p>Im Falle von gentechnisch veränderten Lebensmitteln muss die Verkehrsfähigkeit dieser in der EU bewilligten Produkte explizit eingeschränkt sein, d.h. es muss für gentechnisch veränderte Lebensmittel eine Regelung gelten wie sie zur Zeit im Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse angestrebt wird, wonach Produkte die zwar den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, aber in der Schweiz einer Zulassungspflicht unterliegen, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen ohne eine Bewilligung in der Schweiz (heute festgeschrieben in Artikel 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV); siehe auch Artikel 9a und 9b der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung)).</p>

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### 3. Anpassungen im Zuge der Revision

#### 3.1. Deklaration „Ohne Gentechnik“

Wir empfehlen im Zuge der Revision des Lebensmittelgesetzes eine Anpassung der Deklaration „Ohne Gentechnik“ in die Wege zu leiten.

##### **Begründung:**

Die Schweiz soll die Verwendung der Kennzeichnung *Ohne Gentechnik* nach Kriterien regeln, die in der EU entwickelt und gehandhabt werden – namentlich entsprechend den neuen Regelungen in Deutschland. Die geltenden schweizerischen Anforderungen in der VGVL sind zu wenig anwenderfreundlich. Ohne Anpassung riskieren schweizerische Hersteller und Anbieter einen ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil.

In der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) sind in Artikel 7 Absatz 8 die Bedingungen für den Hinweis „Ohne Gentechnik hergestellt“ festgelegt. Dabei wird eine lückenlose Dokumentation auch für Bestandteile verlangt, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen worden sind, obwohl für diese Bestandteile keine Kennzeichnungspflicht besteht (VGVL Artikel 7 Absatz 7bis). Die Futtermittel-Verordnung äussert sich in Artikel 23 über die Kennzeichnung von Bestandteilen, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen worden sind, nicht.

Die Bedingung, dass „Ohne Gentechnik“ erst ausgelobt werden darf, wenn ein gleichartiger GVO bewilligt ist (VGVL Artikel 7 Absatz 8 Buchstabe c) verunmöglicht faktisch die Anwendung.

Seit Mai 2008 liegt in Deutschland eine neue Regelung vor, um Lebensmittel mit dem Hinweis "Ohne Gentechnik" zu versehen. Bei Lebensmitteln sind weder der Einsatz von gentechnisch hergestellten Zusatzstoffen noch zufällige Beimischungen zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen erlaubt. Bei Futtermitteln ist eine "Ohne Gentechnik"-Deklaration aber auch dann erlaubt, wenn bei der Herstellung des Futtermittels gentechnisch hergestellte Aromen, Vitamine, Aminosäuren, Enzyme und anderen Zusätze eingesetzt wurden, d.h. für derartige Futtermittelzusatzstoffe bedarf es im Gegensatz zu den heute geltenden Vorschriften in der Schweiz keiner lückenlosen Dokumentation für die Deklaration „Ohne Gentechnik“.

Im August 2009 hat die deutsche Bundeslandwirtschaftsministerin ein einheitliches Logo für "Ohne Gentechnik"-Lebensmittel vorgestellt. Damit wurde die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung vereinheitlicht. Mit dem einheitlichen Logo soll es den Verbraucherinnen und Verbrauchern leichter gemacht werden, sich bewusst für Lebensmittel ohne Gentechnik zu entscheiden. Es fördert die Wahlfreiheit und erhöht als einheitliches Kennzeichen mit Wiedererkennungswert die Transparenz beim Lebensmitteleinkauf. Auch in Frankreich zeichnet sich in der Praxis eine Kennzeichnung *Sans OGM* ab.

Im Zweckartikel des Gentechnikgesetzes heisst es, dass dieses Gesetz insbesondere die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

ermöglichen soll. Das Gentechnikrecht ist ein Querschnittsrecht, dessen gemeinsamer Nenner die gentechnischen Methoden sind. Damit werden die sektoralen Rechte, also auch das Lebensmittelrecht, überlagert und das Gentechnikrecht findet bei Lebensmitteln, deren Umgang mit dem Einsatz von Gentechnik verbunden ist, Anwendung. Durch eine angepasste und harmonisierte Kennzeichnung *Ohne Gentechnik* kann mehr Wahlfreiheit erreicht werden, was GTG Artikel 1 Absatz 2 Bst. d explizit verlangt.

### **3.2. Toleranzwerte für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in Agrarimporten**

#### **Empfehlung:**

Wir empfehlen eine Anpassung von Art. 23 (Toleranz) in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) an die Situation in der EU.

#### **Begründung:**

Es ist nach wie offen, ob in der EU Toleranzwerte für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in Agrarimporten eingeführt werden sollen. Derzeit gilt für GVO, die in der EU nicht zugelassen sind, eine Null-Toleranz. Jeder Nachweis eines solchen GVO in einer Lieferung mit Agrarrohstoffen führt dazu, dass diese nicht verkehrsfähig sind und daher nicht in die EU eingeführt werden dürfen.

### **3.3. Grenzwerte Saatgut**

#### **Empfehlung:**

Wir empfehlen eine Anpassung von Art. 17 Saatgut-Verordnung an die EU, sobald die Regelungen vorliegen.

#### **Begründung:**

Auf Vorschlag einer "ad hoc" Arbeitsgruppe zum weiteren Umgang mit der Agro-Gentechnik in der Europäischen Gesetzgebung fordert der Ministerrat die EU-Kommission in einer Entschliessung am 4. Dezember 2008 dazu auf, schnellstmöglich Grenzwerte für die gentechnische Verunreinigung von herkömmlichem Saatgut vorzulegen. Dabei wird betont: „*UNDERLINES that these thresholds must be set at the lowest practicable, proportionate and functional levels for all economic operators, must contribute to ensuring freedom of choice to producers and consumers of conventional, organic and GM products alike.*“

In Art. 17 (Kennzeichnung und Verpackung) der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung) gilt zur Zeit die Regelung, dass auf den Hinweis auf GVO dann verzichtet werden kann, wenn das Material unbeabsichtigte Spuren von bewilligten oder nach Artikel 14a Absatz 3 zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.

### **4. Verordnungsrecht**

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Es besteht im revidierten Lebensmittelgesetz ein einziger spezifischer Bezug auf gentechnisch veränderte Lebensmittel (Artikel 21 Absatz 2 (Einschränkung der Herstellungs- und Behandlungsverfahren)). Gleichzeitig wird gesagt, dass die Umsetzung des neuen Gesetzes eine weitgehende Überarbeitung des bestehenden Verordnungsrechts erfordern wird. Es ist im Moment unklar, welchen Einfluss die Gesetzesrevision auf die Regelung gentechnisch veränderter Lebensmittel im Verordnungsrecht haben wird.

Das Verordnungsrecht für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel (insbesondere die Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), die Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) sowie die Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung)) dürfen durch die Revision des Lebensmittelgesetzes nicht geschwächt werden.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen gemäss den in Abschnitt 3 aufgeführten Punkten, Anpassungen im Verordnungsrecht einzuleiten (Deklaration „Ohne Gentechnik“; Toleranzwerte für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in Agrarimporten; Grenzwerte Saatgut).

### **5. Offene Fragen**

**Artikel 4 Absatz 3a.** Nicht als Lebensmittel gelten: Futtermittel. Das EU-Recht regelt sowohl Lebens- wie auch Futtermittel in derselben Verordnung (178/2002). Im Schweizer-Recht (LMG) sollen Lebens- und Futtermittel getrennt geregelt werden. Wie wird die Regelung der Futtermittel an 178/2002 angepasst?

**Artikel 4 Absatz 3h.** Nicht als Lebensmittel gelten Rückstände und Kontaminanten. Es geht hier nur um die Definition von Lebensmitteln? Der Umgang mit Rückständen und Kontaminanten von GVO muss reguliert sein.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
------------	-------------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<b>Artikel 4 Absatz 3a</b>	<p><b>Wortlaut in den Erläuterungen:</b> h. <i>Rückstände und Kontaminanten</i>: Auch diese gelten nicht als Lebensmittel, obschon sie zusammen mit Lebensmitteln aufgenommen werden können. Sie als Lebensmittel zu bezeichnen, wäre trotzdem seltsam, da nach dem Zweck des Gesetzes eben gerade vermieden werden sollte, dass sie aufgenommen werden.</p> <p><b>Kommentar:</b> Rückstände und Kontaminanten von GVO müssen weiterhin reguliert werden (Deklarationsgrenzwerte; Toleranzwerte für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in Agrarimporten).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<b>Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a</b>	<p>Er kann ein Bewilligungs- oder ein Meldeverfahren einführen für: a. neuartige Lebensmittel.</p> <p><b>Empfehlungen:</b> „Neuartige Lebensmittel“ sollten im Begriffsartikel (1. Kapitel, 2. Abschnitt Begriffe) definiert werden.</p> <p>Wir sind zudem der Meinung, dass für neuartige Lebensmittel die „Kann“-Formulierung für ein Bewilligungs- oder ein Meldeverfahren durch eine „Muss“-Formulierung ersetzt werden sollte.</p> <p><b>Begründung:</b> Die gegenwärtige Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten geht auf Mai 1997 zurück und erfasst weder neuartige Lebensmittel, die seitdem entwickelt worden sind, noch Nahrungsmittel, die ausserhalb der EU, jedoch nicht traditionell in Europa konsumiert werden.</p> <p>Die EU-Kommission hat am 14. Januar 2008 einen Vorschlag (COM(2007) 872 final, 2008/0002 (COD)) zur Ergänzung der gegenwärtigen Verordnung über neuartige Lebensmittel angenommen. Zu den neuartigen Lebensmitteln, die unter die überarbeitete Verordnung fallen, würden pflanzliche und tierische Nahrungsmittel gehören, die mittels nicht herkömmlicher Zuchtverfahren hergestellt würden, sowie Lebensmittel, die durch neue Produktionsprozesse modifiziert wurden, wie Nanotechnologie und Nanowissenschaft, die Auswirkungen auf die Nahrungsmittel haben könnten. In diesem Kontext stehen „nicht herkömmlichen Zuchtverfahren“ für das Klonen von Tieren.</p>
Fehler! Verweisquelle	<b>Artikel 7 Absatz 5 sowie Artikel 45</b>	<p><b>Erläuterungen:</b> Gemäss den Erläuterungen zu Absatz 5 in Artikel 7 sind nach dem neuen von der EG übernommenen</p>

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

<p><b>konnte nicht gefunden werden.</b></p>		<p>Lebensmittelsicherheitskonzept alle Lebensmittel grundsätzlich verkehrsfähig, ausser die Verkehrsfähigkeit wird explizit eingeschränkt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Artikel 45 heisst es zudem: „Gelingt es der Schweiz, sich den Systemen der Lebensmittel- und der Produktsicherheit der EU anzuschliessen, kann es sich beispielsweise aufdrängen, von den EU-Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission erteilte Zulassungen oder von der EFSA abgegebene Risikobeurteilungen auch für die Schweiz anzuerkennen.“</p> <p><b>Kommentar:</b> Diese Option darf für gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht zur Anwendung kommen. In der EU – auf Basis der Beurteilung der EFSA - bewilligte gentechnisch veränderte Lebensmittel dürfen nicht in der Schweiz verkehrsfähig sein. Es bedarf in jedem Fall einer Bewilligung durch die Schweizer Behörden.</p> <p>Dies entspricht der laufenden Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (mit Referendumsfrist bis am 1. Oktober 2009), wonach gemäss Artikel 16a Absatz 2 Produkte die zwar den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, aber in der Schweiz einer Zulassungspflicht unterliegen, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	<p><b>Artikel 8 Zur Fleischgewinnung zulässige Tierarten</b></p>	<p><b>Empfehlung:</b> Wir empfehlen aus Klontieren gewonnenes Fleisch und andere Produkte zu untersagen.</p> <p><b>Begründung:</b> Hier kann der Bundesrat die Tierarten bestimmen, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf. In der Erläuterung heisst es dazu, dass er bei der Abgrenzung nicht nur Aspekte der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt, sondern auch kulturelle und solche des Artenschutzes in Betracht zieht. Produkte aus geklonten Tieren stossen bei Verbraucherschützern auf vehemente Ablehnung und Bauern fürchten um die Akzeptanz und damit um den Absatz ihrer Produkte. Dies wurde auch in einer Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2008 (Europeans' attitudes towards animal cloning, October 2008) klar bestätigt. Das Europäische Parlament verlangte in einer Pressemitteilung vom 3. September 2008 das Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung sowie die Zucht von Klontieren und ihren Nachkommen zu verbieten.</p>
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	<p><b>Artikel 14 Absatz 1d</b></p>	<p>Hier wird die besondere Kennzeichnung geregelt. Dabei kann der Bundesrat weitere Angaben vorschreiben, gemäss Buchstabe d namentlich auch über die Produktionsart. Die Kann-Formulierung ist für gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht akzeptabel.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Für gentechnisch veränderte Lebensmittel sowie auch für tierische Produkte aus GV-Fütterung soll explizit eine Muss-Formulierung für die Kennzeichnung der Produktionsart verankert werden. Wir schlagen deshalb einen neuen Artikel 7bis vor</p>

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

		(siehe Kapitel Entwurf Lebensmittelgesetz).
--	--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Entwurf Lebensmittelgesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Artikel 7bis (neu)			<p><b>Neuer Artikel in 2. Kapitel: Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Abschnitt Lebensmittel:</b></p> <p><b>Artikel 7bis (neu) Gentechnisch veränderte Lebensmittel</b> Für gentechnisch veränderte Lebensmittel sowie für tierische Produkte aus Fütterung mit gentechnisch veränderten Futtermitteln müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden</li> <li>b. eine Kennzeichnung des Produkts sowie der Speisen auf Menükarten vorhanden sein.</li> </ul> <p>Siehe dazu unser Kommentar zu Artikel 14 Absatz 1d im Kapitel Erläuternder Bericht Kapitel 2 „Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln“.</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Artikel 8 (verändert)			<p><b>Artikel 8 Zur Fleischgewinnung zulässige Tierarten</b> Wortlaut: Der Bundesrat bestimmt die Tierarten, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf.</p> <p>Neu: Artikel 8 Zur Fleischgewinnung zulässige Tierarten 1 Der Bundesrat bestimmt die Tierarten, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf. 2 Aus Klontieren gewonnenes Fleisch und andere Produkte sind untersagt.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.